

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr Gremium: Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Sitzungstermin: Dienstag, 20.08.2013, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

Tagesordnung

1 2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2013 Bericht(e) aus den Arbeitsgruppen zur Lokalen Agenda 21
3	Ausbau der Marburger Straße im Stadtteil Cappel Vorlage: VO/2246/2013
4	Einführung eines Handy-Parksystems für die öffentlichen Parkflächen in der Universitätsstadt Marburg Vorlage: VO/2301/2013
5	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23/1 und Bebauungsplan Nr. 23/4 "Dammühle", Stadtteile Wehrshausen und Elnhausen
	- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der während der öffentl. Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
	- Zustimmungsbeschluss FNP-Änderung Nr. 23/1
	- Satzungsbeschluss BPlan Nr. 23/4
2 3 4 4 5 7 3 9 10 11 12 13 14	- Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen des BPlans Nr. 23/4
6	Vorlage: VO/2410/2013 Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Keine Fahrpreiserhöhung im ÖPNV
J	Vorlage: VO/2456/2013
7	Antrag der Piratenpartei betr. Klimatisierte Busse Vorlage: VO/2426/2013
8	Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Spiegel für Radfahrer(innen) Vorlage: VO/2253/2013
9	Antrag der Bürger für Marburg betr. Graffito freie Gebäude, Brücken und anderer Flächen in Marburg Vorlage: VO/2324/2013
10	Antrag der 'Bürger für Marburg betreffend Entwurf der überarbeiteten Stellplatzsatzung Vorlage: VO/2436/2013
11	Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit im Pilgrimstein Vorlage: VO/2438/2013
12	Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Einrichtung der Stelle eines Langsamverkehrbeauftragten Vorlage: VO/2452/2013
13	Antrag der CDU- Fraktion betr. Energiewende Vorlage: VO/2467/2013
14	Antrag der Piratenpartei betr. Ausschilderung Botanischer Garten Vorlage: VO/2478/2013
15	Antrag der Bürger für Marburg betreffend Einführung der Wertstofftonne Vorlage: VO/2517/2013
16	Antrag des Kinder- und Jugendparlaments betr. Errichtung eines Fußgängerübergangs Vorlage: VO/2421/2013
17	Verschiedenes



TOP

Beschlussvorlage Vorlagen - Nr.: VO/2301/2013 öffentlich

Status: öffentlich Datum: 30.04.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Dezernat: I

Fachdienst: Stadtwerke GmbH

Fachdienst 32 - Ordnung

Sachbearbeiter/in: Herr Rau

Herr Pröß

Beratende Gremien: Stadtverordnetenversammlung Marburg

Magistrat

Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Einführung eines Handy-Parksystems für die öffentlichen Parkflächen in der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Zum nächst möglichen Termin wird in der Stadt Marburg ein Handy-Parksystem eingerichtet, das alle Bereiche des hoheitlichen Parkens, d.h. alle mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Stellplätze im öffentlichen Straßenraum, erfasst. Die Verwaltung wird beauftragt, als Service für die Parkkundinnen und -kunden die erforderlich Schritte und Beschaffungen zur Einrichtung eines kostengünstigen Handy-Parkens einzuleiten, das eine Benutzung mit und ohne Registrierung ermöglicht.

Begründung:

Ausgehend von dem Prüfungsauftrag der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2012 haben sich Vertreter des Ordnungsamtes und der Stadtwerke Marburg Consult GmbH eingehend mit der Thematik befasst, verschiedene Anbieter der Technologie eingeladen und deren Angebote verglichen. Hieraus konnten die folgenden Erkenntnisse gewonnen werden.

Die angebotenen Technologien unterscheiden sich voneinander hinsichtlich der Abwicklungsvarianten und der Kosten für die Nutzer des Systems, d.h. Parkkunden und Stadt.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Systeme für das Handyparkens ist die Art der Nutzung. So gibt es für eine spontane Nutzung eine Variante ohne Registrierung und als günstigere Option mit vorheriger Registrierung bei dem entsprechenden Anbieter.

Die Unterscheidungsmerkmale sind im Einzelnen:

Ausdruck vom: 17.06.2013

OHNE Registrierung

- Ideal f
 ür die spontane Nutzung,
- geringe Hürde zum Bezahlen der Parkgebühren,
- anonymes Verfahren,
- Erinnerungs-SMS am Ende der gelösten Parkzeit,
- Schnittstelle zu den meisten deutschen Mobilfunkanbietern.
- Prepaid- und Postpaidkunden Abrechnung erfolgt über den Mobilfunkanbieter,
- Einzelbeleg des Parkvorgangs über den Anbieter.

MIT Registrierung

- Einfach, schnell und sicher für den Nutzer,
- kostenlose Registrierung,
- deutlich günstigere Nutzungsgebühren als bei der unregistrierten Variante,
- kostenloser Anruf zum Starten des Parkvorgangs,
- bedienerfreundlich durch simplen Telefonanruf oder App auf einem Smartphone,
- Erinnerungs-SMS bei Erreichen der Parkhöchstdauer,
- minutengenaue Abrechnung ohne vorherige Festlegung der Parkzeit (Check-In / Check-Out),
- monatliche Rechnung vom Anbieter.

Variable Kosten für die Nutzer des Handyparkens

Die Anbieter des Handyparkens unterscheiden sich hinsichtlich der Nutzungskosten für die Parkkunden. Die Parkkunden müssen die Spontanietät des unregistrierten SMS-Parkens teuer bezahlen. Die zum Parkbeginn notwendige SMS an den Anbieter kostet je nach Mobilfunkanbieter zwischen 0,09 und 0,39 €. Hinzu kommen, in Abhängigkeit von der Parkdauer und Parkgebühr, die Gebühren des Handyparkanbieters von 0,18 bis 0,50 € je Parkvorgang. Weitere 0,06 € werden für die Antwort via SMS durch den Anbieter in Rechnung gestellt.

Deutlich günstiger für den Nutzer ist das Handyparken mit Registrierung. Über eine kostenlose 0800er-Nummer oder mit Smartphone-App wird der Parkvorgang gestartet. Die Parkzeit kann im Rahmen der Parkgebührenordnung der Stadt gewählt und per Anruf oder App minutengenau abgerechnet werden.

Für den Nutzer fallen bei der günstigsten Variante mit Registrierung, unabhängig von der Parkdauer und den anfallenden Parkgebühren, via App lediglich 0,10 € pro Parkvorgang an. Die Variante per SMS ohne Registrierung kann mit bis zu 0,95 € Gebühren pro Parkvorgang verbunden sein kann.

Bei der Abwägung bleibt festzuhalten, dass eine einmalige Registrierung sicherlich im ersten Moment einen kleinen Aufwand bzw. Hürde darstellt, in der Folge die anfallenden Gebühren jedoch deutlich niedriger ausfallen.

Monatliche Fixkosten

Ein weiteres Entscheidungskriterium sind die für die Stadtverwaltung anfallenden Betriebskosten.

Bei der teuersten Lösung belaufen sich die monatlichen Nutzungsgebühren auf 750,00 €. Die günstigste ist auf Grund einer Sonderaktion unbefristet kostenlos. Letzteres Angebot zielt

Ausdruck vom: 17.06.2013

darauf ab, ein möglichst flächendeckendes Netz für bundesweit agierende Firmenkunden mit großen Fahrzeugflotten aufzubauen.

Nutzungsgrad/Auswirkungen auf die Parkeinnahmen

Der Nutzungsgrad lässt sich nur sehr schwer beziffern. Je nach Anbieter wurde nach drei Jahren ein prozentualer Anteil von bis zu 20 Prozent prognostiziert.

Seitens der Arbeitsgruppe werden diese Zahlen für unrealistisch erachtet. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass 5 bis 10 Prozent im genannten Zeitraum realistisch sind. Abschließend können keine zutreffenden Prognosen gestellt werden. So hängt die Nutzung von der gewählten Zugangsvariante, der Intensität der Werbung und Darstellung in der Stadt und von der Einwohnerstruktur ab.

Bei einem Nutzungsgrad von 5 % würden ca. 50.000 € Parkgebühren auf Handyparker entfallen

Kontrolle durch Ordnungsbehörde

Unabhängig vom Handyparkanbieter ist es für die Kontrolle der Parkberechtigungen notwendig, die Ordnungspolizei mit internetfähigen Smartphones auszustatten und eine entsprechende Software anzuschaffen. Ein Austausch der aktuellen Erfassungsgeräte der Ordnungspolizei ist jedoch ohnehin in naher Zukunft notwendig. Zur Kontrolle des Parkraumes wären 15 Geräte erforderlich, welche zu den Konditionen der Stadtverwaltung als Großkunde jeweils nur rund 50,00 € kosten würden. Eine Vielzahl von Softwareherstellern bieten inzwischen Lösungen für den Einsatz dieser Geräte in der Verkehrsüberwachung an Hiermit lassen sich die Fälle durch die Ordnungspolizei komfortabel erfassen und mit Beweisbildern verknüpfen. Schon wenige Minuten später sind die Falldaten und Bilder für den Innendienst einsehbar, der dann innerhalb kürzester Zeit zu einer Verwarnung Auskunft geben kann. Die einmaligen Investitionskosten für eine neue Smartphone-gestützte Software belaufen sich auf ca. 15.000,00 €. Die Software bietet neben der Kontrolle des Handyparkens noch eine Vielzahl weiterer Vorteile für den Innen- und Außendienst in der Ordnungsverwaltung.

Fazit

Die Einführung des Handyparkens führt für die Universitätsstadt Marburg zu einer Imageverbesserung als moderne Stadt, die den Service für ihre Bürger und Besucher in den Vordergrund stellt. Im Bereich der Einnahmen ist nicht mit einer grundsätzlichen Verschlechterung der Einnahmesituation für die Stadt zu rechnen. Die Kosten im Bereich der Parkraumbewirtschaftung werden sich durch die Einführung des Handyparkens nicht reduzieren. Aufgrund der zu erwartenden niedrigen Nutzerfrequenz können weder die Anzahl der aufgestellten Parkscheinautomaten, noch die Leerungszyklen der Automaten und die damit verbundenen Personalkosten verringert werden.

Egon Vaupel Oberbürgermeister

Ausdruck vom: 17.06.2013



Vorlagen - Nr.: VO/2410/2013 TOP
Beschlussvorlage Status: öffentlich

Datum: 10.06.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Dezernat: II

Fachdienst: 61 - Stadtplanung

Sachbearbeiter/in: Bernd Nützel

Magistrat

Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23/1 und Bebauungsplan Nr. 23/4 "Dammühle", Stadtteile Wehrshausen und Elnhausen

- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der während der öffentl. Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Zustimmungsbeschluss FNP-Änderung Nr. 23/1
- Satzungsbeschluss B.-Plan Nr. 23/4
- Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen des B.-Plans Nr. 23/4

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurden mit nachstehendem Ergebnis geprüft:
 - a) Die unter den Nummern 3,5, 6 und 8 angeführten Stellungnahmen werden berücksichtigt.
 - b) Die unter den Nummern 1, 2 und 4 angeführten Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.
 - c) Die unter der Nummer 7 angeführte Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.

- 2) Der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23/1 "Dammühle" wird zugestimmt.
- 3) Der Bebauungsplan Nr. 23/4 "Dammühle" wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 4) Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23/4 "Dammühle" werden gemäß § 81 Hessische Bauordnung (HBO) und § 9 BauGB für diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Ausdruck vom: 03.07.2013

Seite: 1/10

Begründung:

Das südwestlich von Wehrshausen gelegene Hotel-Restaurant "Dammühle" umfasst ein historisch gewachsenes Areal, welches auf Basis einer ehemaligen Nutzung als Mühle (erstmals erwähnt im Jahr 1380) im Außenbereich am Wehrshäuser Bach gelegen entstanden ist. Das Traditionsunternehmen stellt heute sowohl regional als auch überregional ein bedeutendes Ausflugs- und Erholungsziel dar. Die "Dammühle" hat sich um die im Kern noch z. T. bestehende historische Mühlenbebauung sukzessive durch Erweiterungen, An- und Umbauten bis zu seinem heutigen Erscheinungsbild entwickelt.

Diese bisherigen Entwicklungen konnten gemäß § 35 BauGB noch als angemessene Ergänzungen der "Dammühle" zugelassen werden. Die nun angedachten Erweiterungsabsichten können nur - um die städtebauliche Ordnung zu sichern - über eine Bauleitplanung genehmigungsfähig gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 28.09.2007 den jeweiligen Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung bzw. den Bebauungsplan gefasst.

Im Zeitraum vom 16.11. bis einschließlich 16.12.2009 hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit den Vorentwürfen stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2012 bis einschließlich 09.01.2013 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 12.11. bis einschließlich 12. 12.2012.

Die Flächennutzungsplan-Änderung für das geplante Areal der "Dammühle" aus Gaststätte, Hotel und entsprechenden Nebenanlagen ist als Sonderbaufläche Ausflugslokal/Hotel dargestellt. Die umliegenden nutzungsbezogenen Freiflächen (Biergarten, Spielwiese/-platz, Bachlauf usw.) sind als Grünfläche einbezogen.

Der Bebauungsplan entwickelt daraus das Sondergebiet Ausflugslokal/Hotel. Im SO-Gebiet sind enge, auf das Vorhaben bezogene Baugrenzen mit zwei unterschiedlichen Höhenentwicklungen festgesetzt worden. Die genaue architektonische Ausgestaltung bleibt dem späteren Bauantrag vorbehalten, da die genaue Investitionsentscheidung für den Neubau nicht kurzfristig getroffen wird.

Der ehemalige Minigolfplatz im Nordwesten sowie die bestehenden Stellplätze und deren Erweiterungsflächen im Norden werden ebenfalls als Sondergebiet festgesetzt.

Die denkmalschutzrechtliche Gesamtanlage, die teilweise die Gebäudesubstanz umfasst, sowie die Einzeldenkmale sind eingetragen.

Die Grünfläche ist als private Grünfläche entsprechend ihrer Nutzung durch die Zweckbestimmungen Parkanlage, Biergarten mit Zeltaufstellfläche, Spiel- und Bolzplatz inhaltlich und räumlich konkretisiert worden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist im Umweltbericht ermittelt und dargestellt worden. Dazu ist ein 2. Geltungsbereich notwendig geworden.

Der Ortsbeirat Wehrshausen hat der Planung in seiner Sitzung am 29.11.2012 zugestimmt. Der Ortsbeirat von Elnhausen ebenfalls am 29.11.2012.

Ergebnis der Prüfung der während der Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23/1 und zum Bebauungsplan Nr. 23/4 "Dammühle".

Wenn es nicht anders in der nachfolgenden Tabelle vermerkt ist, beziehen sich die Stellungnahmen auf beide Bauleitpläne.

1) Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 21.12.2012 zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen beziehen sich inhaltlich nur auf die Bebauungsplanung inkl. Umweltprüfung und werden dort im Rahmen der Abwägung gewürdigt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung erwähnten, neu vorgesehenen Nutzungen "Schwimmteich" und "Kapelle" nicht im Planteil enthalten sind. Sie sollten dort aufgenommen und entsprechend festgesetzt werden.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die zitierten Nutzungsbeispiele, die in der Begründung zum Bebauungsplan genannt sind, dienen der beispielhaften Erläuterung der untergeordneten bzw. dienenden Nutzungen, die innerhalb der festgesetzten Hauptnutzung "Grünfläche - Parkanlage" zulässig sind. Eine Übernahme in die Festsetzungen ist nicht erforderlich, da aus der Rechtssystematik klar ist, "Grünfläche eine festgesetzte Parkanlage" auch überwiegend diesem Bild entsprechen muss und bauliche Anlagen sich in Bezug auf ihre Funktion, ihr Erscheinungsbild und auf ihre Anzahl der Hauptnutzung deutlich unterordnen müssen.

Die auf S. 19 enthaltenen Ausführungen zu Gebäudebrütern seien zu pauschal. Eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung sei erforderlich und die vorgesehenen Schutzzeiträume seien an die Brutzeiträume anzupassen. Ein Verweis auf den Punkt 4.7 im Artenschutz sei sinnvoll.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die betreffende Textpassage wird durch den unter Pkt. 4.7 der Begründung enthaltenen Hinweis auf die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlich erforderlichen Einzelfallprüfung im Vorfeld von Baumaßnahmen ersetzt und um einen Verweis auf die nach § 39 Abs. 5 BNatSchG geschützten Brutzeiträume ergänzt.

Der vorgesehene Bauerngarten kann nicht als Ausgleich anerkannt werden.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Der Bauerngarten wurde entsprechend seines Biotoppunkte-Zielwertes nach Kompensationsverordnung in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz eingestellt. Dass der Garten auch ein bereicherndes Gestaltungselement im Gesamtkontext übernehmen wird, steht dem zu bilanzierenden funktionalen Mehr-Wert gegenüber dem Ist-Zustand der Fläche nicht entgegen.

Die in der Begründung angeführte Anzahl und Typen der Nisthilfen sind zu konkretisieren.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Der Hinweis zur Anbringung von Nisthilfen bezieht sich auf den Gartenrotschwanz und dient der aktiven Artförderung nach Ziff. 6.1 C der Artenschutzrechtlichen Einzelprüfung. Da im Zuge der erfolgten Kartierung eine (1) besetzte Bruthöhle im Bereich der Flurobstreihe zwischen Parkplatz und Kreisstraße erfasst wurde, wurde eine Artenschutzrechtliche Einzelprüfung durchgeführt. Darin wird u. a. ausgeführt, dass

aufgrund der geringen Spezifität in der Nestwahl eine Fülle von nutzbaren Brutortangeboten im Plangebiet vorhanden sind. Der bekannte Brutstandort ist im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzt. Insofern ist keine zwingende Notwendigkeit gegeben einen Mindeststandard durch eine Anzahl anzubringender Nisthilfen festzusetzen.

Als geeignete Nisthilfen für den Gartenrotschwanz werden Meisenkästen mit hochovalem Einflugloch in den o. g. Hinweis aufgenommen.

Die in der Biotopbilanzierung im Umweltbericht angesetzte Bestandsnutzung Acker wäre zu niedrig angesetzt, da die Ackernutzung seit längerem nicht mehr existent sei.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die betreffende Fläche wurde nach ihrer letzten rechtmäßigen Nutzung - nämlich als Acker- in die Bestandsbilanz nach Kompensationsverordnung aufgenommen. Dies war bereits im Bestands- und Konfliktplan zur Umweltprüfung für diese Fläche als Texthinweis vermerkt.

2) Kreisausschuss

Stellungnahme vom 05.12.2012 zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen beziehen sich inhaltlich nur auf die Bebauungsplanung inkl. Umweltprüfung und werden dort im Rahmen der Abwägung gewürdigt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden.

Es wird angeregt, dass die geplante Heckenpflanzung auf der neuen Streuobstwiese (A 1) keinen Versatz zu der Hecke auf der östlich angrenzenden, neu geplanten Stellplatzfläche aufweist. Der Hecke sollte ein Krautsaum vorgelagert und die Wuchshöhe auf max. 5 m begrenzt werden, um die nördlich angrenzenden Ackerflächen in ihrer Nutzung nicht zu beeinträchtigen.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Planungsziel ist die Entwicklung einer standortgerechten Feldhecke als Abschluss zu den nördlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dabei ist ein linearer Verlauf, ohne Versatz zur Hecke nördlich des geplanten Parkplatzes nicht möglich. Die erforderlichen Grenzabstände gemäß §§ 38 ff. Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) sind zu beachten. Damit ist sichergestellt, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es soll sichergestellt werden, dass durch die Umwandlung der intensiv-Wiese in extensiv-Wiese (Ausgleichsmaßnahmen A 2) keine Beeinträchtigung für die östlich angrenzenden, außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlandflächen aufwirft.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Durch die Umwandlung geschieht keine Beeinträchtigung der oberhalb liegenden Grünlandflächen (Flurstücke 29/2, 29/3).

Gegen die geplante Maßnahme A 4 bestehen Bedenken, da hier ein 8 m breiter Streifen von einer bereits heute relativ schmalen Ackerfläche abgetrennt werden soll. Diese Umwandlung in eine dauerhafte Pflegefläche wäre gemäß Kompensationsverordnung nicht zulässig.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Auf dem festgesetzten wegbegleitenden 8 m breiten Streifen sollen Flurobstgehölze und Feldhecken gepflanzt werden. Dabei handelt es sich um kulturlandschaftstypische Elemente, die zur Bereicherung der Agrarlandschaft etabliert werden sollen. Insofern können die geäußerten Bedenken nicht nachvollzogen werden.

Die Planung ist zulässig, da die Kompensationsverordnung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen nicht zwingend zu berücksichtigen ist, da nach § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz (ausschließlich) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

3) Hessen Forst Kirchhain

Stellungnahme vom 13.12.2012 zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen beziehen sich inhaltlich nur auf die Bebauungsplanung inkl. Umweltprüfung und werden dort im Rahmen der Abwägung gewürdigt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden.

Der in der Begründung zum Bebauungsplan in Betracht gezogenen Rodung von Waldrändern wird nicht zugestimmt. Dies wird damit begründet, dass die Bebauungsplanung geplante bzw. bestehende Gebäude unzureichenden Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen aufweisen. Es bestünde die Gefahr durch umstürzende Bäume Beschädigung der Gebäude. Damit verbunden wäre ein viel gravierenderes Verletzungsrisiko von Menschen. Das könnte auch durch eine Durchführung ordnungsgemäße der Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht komplett ausgeschlossen werden. Weiterhin würde durch unzureichenden Waldabstand ökologisch weiteren Funktionen nicht gewährleistet werden.

Die Anregungen werden berücksichtigt.

In den angesprochenen Hinweis auf S. 26 der Begründung wird der Passus bzgl. "in Betracht zu ziehender Rodungsmaßnahmen" gestrichen, da diese durch die zuständige Forstbehörde genehmigt werden müssen und nicht der Anschein erweckt werden soll, als wäre diese Genehmigung damit quasi vorweggenommen. Die "Dammühle" grenzt an mehreren Seiten an Wald im Sinne des Forstgesetzes an. Darüber hinaus grenzen öffentliche Straßen- und Wanderwege sowie Wirtschaftswege an. Die Waldränder im Plangebiet sind daher bereits umfangreich durch Verkehrssicherungspflichten belegt.

Bereits in der Stellungnahme von Hessen Forst zum frühzeitigen Verfahrensdurchgang (vom 16.06.2009) wurde auf eine im Vorfeld der Bauleitplanung dazu erfolgte Vorbesprechung hingewiesen. Darin wurde festgestellt, dass sich infolge der Nutzungsintensivierung die Verkehrssicherungspflichten voraussichtlich erhöhen werden. Eine Zustimmung der Unterschreitung des sicherheitsrelevanten Abstandes von Gebäuden zum Waldrand unter 30 m könne nur erfolgen, wenn der Bauherr auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung die Kosten für die Mehraufwendungen (ca. 300 Euro pro

Jahr für die Observation zzgl. anfallender Hiebund Sicherungsmaßnahmen) übernimmt. Die Bereitschaft hierzu wurde vom Vorhabenträger bestätigt.

Im städtebaulichen Vertrag zu dieser Bauleitplanung wird zudem vereinbart, dass die o. g. privatrechtliche Vereinbarung bis zur Beantragung einer neuen Hochbaumaßnahme abgeschlossen sein muss.

4) Regierungspräsidium Gießen

Getrennte Stellungnahmen vom 10.12.2012 zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen beziehen sich inhaltlich nur auf die Bebauungsplanung inkl. Umweltprüfung und werden dort im Rahmen der Abwägung gewürdigt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Kommunales Abwasser, Gewässergüte Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeiten hier jeweils bei der Unteren Wasserbehörde liegen.

Industrielles Abwasser, wassergefährende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Im Altflächen-Informations-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind für den Planungsbereich keine Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Da diese Erfassung noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen zu den Altlasten einzuholen.

Obere Forstbehörde

Es wird noch einmal auf die Stellungnahme vom 16.12.2009 verwiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass schon im Bebauungsplan auf den notwendigen forstwirtschaftlichen Ausgleich (Ersatzaufforstung) einzugehen sei, da vorhandene Waldflächen als private Grünflächen ausgewiesen werden.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 05.12.2012 im Rahmen des Beteiligungsverfahren keine Bedenken zur Planung geäußert.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Der Stadt Marburg liegen ebenfalls keine Hinweise oder Erkenntnisse über Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstigen Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen vor.

Der Hinweise werden nicht berücksichtigt.

In der Stellungnahme vom 16.12.2009 wurde die Einschätzung geäußert, dass auf dem Flurstück 49/5 vorgelagerte Gehölzbestände den eigentlichen Waldrand bilden und als "Wald" festzusetzen seien. Dies träfe ebenfalls für die im Südwesten festgesetzte Wasserfläche zu. Diese Einschätzung wird nur z. T. geteilt, da nur im Südwesten einzelne Baumstandorte des Waldrandes spornartig bis an den bestehenden Steg über den Wehrshäuser Bach in das Flst. 49/5 ragen. Dieser Teil des Flurstücks 49/5 ist bodenordnerisch der Gesamt-Grünfläche zugeordnet

worden, da dieser Teil der Gesamtanlage ist. Diese Festsetzung der Fläche als "Grünfläche – Parkanlage" steht inhaltlich nicht im Konflikt mit dem Waldstatus, da zu einer Parkanlage auch Bereiche zählen, die durch einen dichten Gehölzbestand geprägt sind. Der forstrechtliche Status als Wald wird daher nicht in Frage gestellt.

Im Bereich der festgesetzten Wasserfläche ragt vorrangig die Waldtraufe bis in die Wasserfläche hinein. Ausschlaggebend für die zeichnerische Festlegung der Nutzungsabgrenzung im Bebauungsplan ist ein virtueller Schnitt in einer Höhe von ca. 1 m über Grund und nicht die Vogelperspektive. Insofern erfolgte die Festsetzung als Wasserfläche. Zusätzlich begründet ist die südliche Abgrenzung der Wasserfläche auch aus ihrem Status als Gewässerparzellengrenze im Liegenschaftskataster.

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Baufläche im Bereich der ehem. Minigolf-Anlage (Flurstück 39/7 und 58/5) sich im Gefahrenbereich des angrenzenden Waldes befindet bzw. möglicherweise Waldflächen beansprucht würden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die "Dammühle" grenzt an mehreren Seiten an Wald im Sinne des Forstgesetzes an. Darüber hinaus grenzen öffentliche Straßen- und Wanderwege sowie Wirtschaftswege an. Die Waldränder im Plangebiet sind daher bereits umfangreich durch Verkehrssicherungspflichten belegt. Bereits in der Stellungnahme von Hessen Forst zum frühzeitigen Verfahrensdurchgang (16.12.2009) wurde auf eine im Vorfeld der Bauleitplanung dazu erfolgte Vorbesprechung hingewiesen (s. Stellungnahme zu Hessen Forst).

Auf dem neu als "Sondergebiet" festgesetzten Bereich im Nordwesten (Flurstücke 39/7 und 58/5, ehem. Minigolfanlage) soll der planungsrechtliche Rahmen für die Errichtung eines Funktionsgebäudes zur Gästebewirtung definiert werden. Das Wohnen ist in diesem Bereich unzulässig. Bislang diente dieser Bereich als Minigolfplatz auch schon dem temporären Aufenthalt von Menschen, so dass auch bislang schon der angrenzende Waldrand einer Verkehrssicherungspflicht unterlag. Durch den Bebauungsplan wird daher diesbezüglich keine neue Situation geschaffen.

5) Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg

Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 03.12.2012

Es wird noch einmal auf die Stellungnahme vom 09.12.2009 verwiesen.

Mit Verweis auf den geringen Abstand von 10 m des bestehenden Geräteschuppens zur K 70 wird in diesem Fall eine generelle 10 m breite Bauverbotszone gefordert.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass bei Baumanpflanzungen entlang der klassifzierten

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme vom 09.12.2009 wurden wie folgt erfüllt:

Die reduzierte Bauverbotszone von 10 m wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

Straße darauf zu achten ist, dass diese gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesystem (RPS) den entsprechenden Abstand halten.

- Die geforderte Zufahrtserlaubnis zwischen Hessen Mobil und der "Dammühle" (Frau Becker) zur bestehenden Hotelparkplatzzufahrt wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.
- Die geforderten Sichtdreiecke gemäß RAS-K-1 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte) wurden in die Planzeichnung aufgenommen. Ergänzend dazu wurde darauf hingewiesen, dass diese erforderlichen Sichtfelder von Sichtbehinderungen, wie Bewuchs oder Grundstückseinfriedungen, freizuhalten sind.
- Die Zustimmung zur nördlichen Parkplatzerweiterung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass der östlich tangierende Wirtschaftsweg, der im Kurvenbereich auf die Kreisstraße trifft, nicht als Ein- und Ausfahrt zum Parkplatz genutzt wird. Diese Forderung wurde durch die Festsetzung eines "Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt" sowie durch die Festsetzung eines dichten Gehölzriegels zwischen Parkplatz und dem Wirtschaftsweg (Flurstück 103/1) umgesetzt.
- Die Zufahrt von der Kreisstraße zu den Gastronomie-Stellplatzflächen soll hinsichtlich der vorhandenen Beschilderung (Sackgasse) überprüft und geändert werden, da dort auch ein weiterführender Wirtschaftsweg einmündet. Darüber hinaus soll im Einmündungsbereich der Zufahrt in die Kreisstraße entsprechende Mittelmarkierung angebracht werden, um eine geordnete Aufstellung des ausfahrenden Verkehrs sicherzustellen. Diese Punkte werden durch die zuständige Verkehrsbehörde geprüft und umgesetzt. In den städtebaulichen Vertrag wird eine Regelung zur Übernahme evtl. entstehender Kosten durch den Vorhabenträger nommen.
- Entlang der Fahrbahnränder der Kreisstraße, mit Ausnahme der vorhandenen Zufahrten, wurde in der Planzeichnung ein "Bereich ohne Einund Ausfahrt" festgesetzt.
- Der Hinweis, dass die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen nicht durch bauliche Maßnahmen und Pflanzungen beeinträchtigt werden dürfen, entspricht der gesetzlichen Anforderung des § 47 Hess. Straßengesetz (HStrG) in Verbindung mit der RAS-Ew (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung) und bedarf daher keiner weiteren Regelung.

Auf die Planurkunde wird ein entsprechend lautender Hinweis auf die "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhalte-systeme (RPS)" aufgenommen. Hierdurch wird die Plankonzeption inhaltlich nicht berührt. 6) Deutsche Telekom Getrennte Stellungnahmen vom 29.11.2012 zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen beziehen sich inhaltlich nur auf Bebauungsplanung inkl. Umweltprüfung und werden dort im Rahmen der Abwägung gewürdigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass Der Hinweis wird berücksichtigt. Planungsbereich sich eine oberirdische Tele-Der Verlauf der Telekommunikationslinien ist in kommunikationslinie der Telekom befindet. Der de Planzeichnung zum Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Veränderungen sind nicht Bestand und der Betrieb dieser Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. geplant. Bauverwaltung der Universitätsstadt Marburg Stellungnahme vom 15.11.2012 zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen inhaltlich beziehen sich nur auf Bebauungsplanung inkl. Umweltprüfung und werden dort im Rahmen der Abwägung gewürdigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden. Es sollte geprüft werden, ob zur Absicherung der Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Anbindung des zur Rede stehenden Grundstücks Haus-Nr. 2 (Flst. 39/2) erfolgt nicht gesicherten Erschließung des Hauses Nr. 2 (Flurstück 39/3) die Eintragung eines Geh- und

Fahrrechtes auf der Stellplatzfläche zu deren

Gunsten angeraten ist.

Ausdruck vom: 03.07.2013

über das Flurstück 39/7, sondern über die im südlichen Teil als Stellplatz genutzte Parzelle

58/5 und die außerhalb des Bebauungsplans

angrenzende Parzelle 39/2.

8) EON Mitte

Stellungnahme vom 03.12.2013 zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen beziehen sich inhaltlich nur auf Bebauungsplanung inkl. Umweltprüfung und werden dort im Rahmen der Abwägung gewürdigt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine 1-KV-Freileitung zur Versorgung des gesamten Anwesens "Dammühle" im Planungsbereich befindet. Sobald die nächsten Planungsschritte zur Realisierung der baulichen Erweiterung des Hotelkomplexes vorgenommen werden sollen, wird um weitere Abstimmung gebeten, um ggf. einen Ersatz der Freileitung durch Erdkabel vorzusehen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis betrifft die Ausführungsebene und wird dort berücksichtigt. Auf der Planurkunde befindet sich ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer direkten Abstimmung von Pflanz- und Bauarbeiten im Bereich von Leitungen mit dem jeweiligen Versorgungsträger.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat in seinem Schreiben vom 19.11.2012 grundsätzliche Bedenken an der Planung geäußert. Mit E-Mail vom 04.03.2013 hat es die Bedenken mit dem Verweis darauf, dass es grundsätzlich sinnvoll erscheint, die Situation an der "Dammühle" bauleitplanerisch zu ordnen, wieder zurückgestellt.

Bestandteil dieser Bauleitplanung ist ein städtebaulicher Vertrag, der den Vorhabenträger zur Übernahme aller anfallenden Kosten verpflichtet. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung bedarf die Flächennutzungsplan-Änderung der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Gießen. Erst danach werden durch die öffentliche Bekanntmachung die Bauleitpläne rechtswirksam bzw. rechtskräftig.

Alles Weitere kann den beiliegenden Anlagen entnommen werden.

Dr. Franz Kahle Bürgermeister

Anlagen (gesondert gedruckt)

- Einwenderschreiben
- Übersichtslageplan zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23/1
- Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23/1 mit Begründung
- Übersichtslageplan zum Bebauungsplanes Nr. 23/4
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23/4 mit Begründung und Umweltbericht

Reteiligung an der Vorlage durch:

beteiligung an der vonage durch.						
FBL 6	FD 61					

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme



Antrag der Fraktion
Marburger Linke

Vorlagen - Nr.: VO/2456/2013 TOP
Status: öffentlich
27.06.2013
Eingang: 27.06.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien: Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Keine Fahrpreiserhöhung im ÖPNV

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung protestiert gegen die unakzeptable Fahrpreiserhöhung, die der RMV für die Sonderstatusstädte zum kommenden Fahrplanwechsel ab Mitte Dezember beschlossen hat.

Begründung:

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) erhöht Mitte Dezember die Fahrpreise. In den sieben Sonderstatusstädten Fulda, Marburg, Gießen, Wetzlar, Bad Homburg, Rüsselsheim und Hanau soll die Fahrkarte vom Winterfahrplan an 2,10 Euro und damit 30 Cent mehr als bisher kosten.

Diese Fahrpreiserhöhung ist unakzeptabel und wird dazu führen, dass noch weniger Menschen den ÖPNV in Marburg nutzen können. Insbesondere Menschen mit niedrigem Einkommen wären von der Erhöhung betroffen. Auch aus ökologischen Gründen ist die Fahrpreiserhöhung schädlich.

Die Stadtverordnetenversammlung sollte frühzeitig ein Zeichen setzen, dass sie mit dieser Fahrpreiserhöhung nicht einverstanden ist.

Halise Adsan Tanja Bauder-Wöhr Henning Köster Jan Schalauske



Antrag der Piraten-Partei	Vorlagen - Nr.: Status: Datum: Eingang:	VO/2426/2013 öffentlich 17.06.2013 14.06.2013	ТОР	
Stadt	verordnetenversamr	nlung Marburg		
Beratende Gremien:	eratende Gremien: Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg			

Antrag der Piratenpartei betr. Klimatisierte Busse

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Klimaanlagen in klimatisierten Bussen des ÖPNV bei Außentemperaturen oberhalb von 22°C bei geschlossenen Fenstern eingeschaltet werden.

Begründung:

Die Situation in den Bussen des ÖPNV der Stadt Marburg war im Jahr 2012 bei sommerlichen Außentemperaturen von teilweise über 30°C nahezu unerträglich. Obwohl eine Vielzahl von Bussen mit einer Klimaanlage ausgestattet ist, wird diese erfahrungsgemäß meist nicht eingeschaltet oder es sind die Fenster bei eingeschalteter Klimaanlage geöffnet (sodass die Anlage nicht wirksam sein kann und unnötig Energiekosten verursacht). Uns sind Beschwerden gerade von älteren Leuten und Eltern mit Kleinkindern zugetragen worden, die sich über regelrechte Atembeschwerden beklagten. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass bei starker Besetzung der Busse, z.B. zu den berufsbedingten Verkehrsstoßzeiten, die Innentemperatur diejenige der Umgebung deutlich übersteigt.

Dr. Michael H.W. Weber



Antrag der Fraktion
Marburger Linke

Vorlagen - Nr.: VO/2253/2013 TOP
Status: öffentlich
Datum: 18.04.2013
Eingang: 18.04.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien:
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr
Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Spiegel für Radfahrer(innen)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Marburg schafft wie die Stadt Münster Ampelspiegel an, um gefährliche Kreuzungen für Radfahrer(innen) zu entschärfen.

Begründung:

Auch in Marburg haben schon mehrfach Lastwagen-, Bus- und Autofahrer beim Rechtsabbiegen durch die typische "Tote-Winkel-Problematik" Menschen übersehen, angefahren und dabei verletzt oder gar getötet.

Wie auf der website der Stadt Münster zu finden

http://www.muenster.de/stadt/presseservice/custom/news/show/848409 und verschiedentlich berichtet, u. a. auch in der "Oberhessischen Presse" http://www.op-marburg.de/Nachrichten/Panorama/Uebersicht/Neuer-Spiegel-soll-Radfahrern-das-Leben-retten,

testet die Stadt Münster momentan die beschriebenen Spiegel, die unterhalb des Grünlichts an gefährlichen Kreuzungen angebracht werden. Lastwagen-, Bus- und Autofahrer, die sowieso auf die Ampel schauen, können mit einem kurzen Blick in den Spiegel sofort sehen, ob neben ihnen ein Fahrradfahrer oder ein Fußgänger steht. Damit gibt es keinen "toten Winkel" mehr.

Solche Ampelspiegel hätten auch in Marburg schon das eine oder andere Leben von Radfahrer(inne)n retten können. Gefährliche Stellen müssten nach Rücksprache mit der Polizei identifiziert werden (Unfallstatistik). In Betracht kommen u. a. die Kreuzung Universitätsstr. stadtauswärts/Wilhelmsplatz, Adenauerbrücke stadtauswärts/Zeppelinstr., Robert-Koch-Str./Bahnhofstr., Gisselberger Str./Frankfurter Str. und, und ...

Ausdruck vom: 16.05.2013

Neben der Rettung von Menschenleben könnte die Stadt damit auch ihrem Ruf als eine der fahrradunfreundlichsten Städte Deutschlands entgegenwirken.



Ampelspiegel



Ampelspiegel Detail

Halise Adsan Tanja Bauder Henning Köster Jan Schalauske

Ausdruck vom: 16.05.2013



Antrag der
Bürger für Marburg

Vorlagen - Nr.: VO/2324/2013
Status: öffentlich
Datum: 10.05.2013
Eingang: 10.05.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr
Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der Bürger für Marburg betr. Graffito freie Gebäude, Brücken und anderer Flächen in Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Der Magistrat möge prüfen, ob nach und nach die in kommunalem Besitz befindlichen Gebäude, Brücken und weitere für Graffiti geeignete Flächen mit einem permanenten Schutzsystem gegen Graffito versehen werden können, damit diese binnen kurze Zeit wieder entfernt werden können.
- 2. Der Magistrat wird gebeten, die Universität Marburg, das Land Hessen und die Hausbesitzer in Marburg dahin gehend zu beeinflussen, dass diese ihre Gebäude mit einem identischen Verfahren ebenfalls gegen Schmierereien schützt.
- 3. Der Magistrat wird gebeten, freie Flächen zu schaffen, an denen sich aktive Sprayer künstlerisch betätigen können.

Begründung:

Schmierereien – ob künstlerisch interessant oder nicht – sind ein Ärgernis für den Besitzer der Immobilie, für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt und für Besucher. Grundsätzlich stellen sie darüber hinaus eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB dar.

Auch wenn manches Graffito schon (fast) historisch wertvoll anmuten, wie beispl. "Mein Bobbes bleibt Jungfrau" am Steinweg sind die meisten Graffiti mutwillige Schmierereien einer radikalen, Menschen verachtenden oder grundsätzlich destruktiven Gesinnung.

Permanente Schutzsysteme schützen davor. Diese Schutzbeschichtung erleichtert die Entfernung von Graffiti, lässt sich vielfach abreinigen ohne diese zu erneuern und schützt gleichzeitig den Untergrund.

Ausdruck vom: 18.06.2013

Diese Art des Schutzes ist überall dort sinnvoll, wo mit erhöhtem Graffitiaufkommen gerechnet werden muss.

Da leider auch – oder besonders deswegen – die Universitätsgebäude beliebte Flächen der Sprayer sind, sollte die Universität mit den gleichen Maßnahmen wie die Stadt Marburg im Sinne der Werterhaltung und einem ansprechenden Erscheinungsbild vorgehen.

Graffiti, die schnell wieder entfernt werden können, erfüllen nicht mehr ihren Sinn. Jedes mutwillige Graffito mit einer zweifelhaften Aussage bekommt Nahrung, solange es für jedermann zu sehen ist. Eine konsequente Vorgehensweise macht jedem Sprayer unmissverständlich klar, in kurzer Zeit ist sein "Werk" und somit seine Aussage Vergangenheit.

Zweifelsohne gibt es Graffiti, die Kunst darstellen und Förderung verdienen. Dafür bieten sich zur Verfügung gestellte Flächen an. Nur bekannte Sprayer sollten sich hier verewigen dürfen. Um die Attraktivität dafür zu stärken, können Street-Art-Wirkshops oder Wettbewerbe in den Vordergrund geschoben werden.





Ausdruck vom: 18.06.2013



Kinderklinik

Quelle: Firmaneistraße ehem.

Andrea Suntheim-Pichler

Ausdruck vom: 18.06.2013 Seite: 3/3



Antrag der
Bürger für Marburg

Vorlagen - Nr.: VO/2436/2013
Status: öffentlich
Datum: 18.06.2013
Eingang: 18.06.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der 'Bürger für Marburg betreffend Entwurf der überarbeiteten Stellplatzsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für Transparenz zu sorgen und den seit Monaten angekündigten und überarbeiteten Entwurf der Stellplatzsatzung den Ausschüssen für Umwelt, Energie und Verkehr, sowie für Bauen, Planen und Liegenschaften vorzustellen.

Begründung:

Auf eine kleine Anfrage im Februar 2013 der 'Bürger für Marburg' in Bezug auf die Fertigstellung der überarbeiteten Stellplatzsatzung erteilte Herr Bürgermeister Dr. Franz Kahle die Auskunft, dass diese im April den Ausschüssen vorgestellt werden würde.

Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt diese nicht vor. Nicht nur Bauwillige brauchen Transparenz und Planungssicherheit.

Andrea Suntheim-Pichler

Ausdruck vom: 25.06.2013



Antrag der Fraktion
Marburger Linke

Vorlagen - Nr.: VO/2438/2013 TOP
Status: öffentlich
Datum: 19.06.2013
Eingang: 19.06.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien:
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr
Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit im Pilgrimstein

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert :

- 1) Im Pilgrimstein die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 zu begrenzen.
- 2) Das hinter einem Ampelmasten an der Einfahrt zum Pilgrimstein relativ versteckte Schild, das den zweispurigen Verkehr vor der Fahrbahnverengung warnen soll, so zu versetzen, dass es besser wahrgenommen werden kann.
- 3) Öffentlichkeitswirksam in geeigneter Form darauf hinweisen, dass ein Überholen von Fahrradfahrern im Pilgrimstein wegen der Unmöglichkeit die Sicherheitsabstände (überholendes KFZ - überholtes Fahrrad bzw. Fahrrad zu parkenden Autos) einzuhalten gegen die STVO verstößt, den Tatbestand der Nötigung erfüllen kann und Haftungsfolgen für den Überholenden hat.
- 4) Bis zur Behebung der gefährlichen Verkehrssituation keine Ordnungsgelder für Fahrradfahrer, die Richtung Innenstadt auf dem Bürgersteig fahren, zu erheben.
- 5) Im Zusammenhang mit der Belebung des Campus Firmanei die Parkplätze im Pilgrimstein wegfallen zu lassen und in beide Richtungen Fahrradfahrstreifen einzurichten.
- 6) Die damit wegfallenden Anwohnerparkplätze andernorts zu ersetzen.

Begründung:

Die Verkehrssituation im Pilgrimstein ist für Fahrradfahrer in Richtung Innenstadt äußerst gefährlich. Dies wird nicht erst seit dem neuesten schweren Unfall deutlich. Hier ist umgehend Abhilfe zu schaffen.

Fahrradfahrer dort stehen vor folgenden Alternativen:

Entweder halten sie einen Sicherheitsabstand zu den Wagentüren der rechts parkenden Autos ein und nehmen gegebenenfalls eine längere Schlange der hinter ihnen drängelnden PKWs in Kauf oder sie lassen sich auf die Gefahr hin einen ähnlich schweren Unfall zu erleiden überholen und dabei nach rechts abdrängen. Dabei geraten sie zu nah an potentiell sich öffnende Autotüren oder weichen in Parkverbotsnischen bzw. auf eventuell leer stehende Behindertenparkplätze aus und gefährden sich beim Wiedereinfädeln. Andere weichen aus Angst auf den Bürgersteig aus und riskieren damit eine Geldstrafe.

Als zusätzliche Gefährdung kommt hinzu, dass der Beginn des Pilgrimsteins Autofahrern suggeriert, eine breite Straße zu befahren, die sich dann aber ohne Vorwarnung verengt.

Dieser Zustand ist unhaltbar. Der Magistrat ist dringend aufgefordert umgehend Abhilfe zu schaffen.

Hinzu kommt, dass mit der Eröffnung des Campus Firmanei der Fahrrad- (und FußgängerInnen-)verkehr noch deutlich zunehmen wird. PKW-Fahrer finden in aller Regel im aufwendig renovierten Parkhaus einen Abstellplatz.

Halise Adsan Tanja Bauder Henning Köster Jan Schalauske

Anlage:

Was ist beim Überholen von Radfahrern zu beachten?

Kraftfahrer, die einen Radfahrer überholen, müssen mindestens einen Abstand von 1,5 m bis 2 m einhalten - im Zweifel mehr. Ist kein ausreichender Abstand aufgrund der Verkehrssituation einzuhalten, muss das Überholen unterbleiben und es ist hinter dem Radfahrer zu bleiben. Da diese Regel in der Vergangenheit von vielen Autofahrern nicht eingehalten wurde, ist die Straßenverkehrsordnung zusätzlich ergänzt worden. Nunmehr steht in § 5 Abs. 4 ausdrücklich:

"Wer zum Überholen ausscheren will, muß sich so verhalten, daß eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muß ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden. Der Überholende muß sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Er darf dabei den Überholten nicht behindern."

Wie groß der seitliche Abstand beim Überholen tatsächlich ist, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Der Bundesgerichtshof (BGH, Verkehrsmitteilungen 1967, 9) und das Bayrische Oberlandesgericht (BayObLG, MDR 1987, 784) nennen zum Beispiel:

- die Beschaffenheit des eigenen Fahrzeuges (LKW mehr als PKW)
- die Fahrgeschwindigkeit (sowohl von Radfahrer als auch Überholer)
- die Fahrbahnverhältnisse (Schlaglöcher, Glatteis...)
- die Wetterverhältnisse (Seitenwind!)
- die Eigenart des Eingeholten (Kind, Gepäck...)

Es ist auch damit zu rechnen, dass der Radfahrer aufgrund eines Hindernisses auf der Fahrbahn plötzlich nach links ausweicht - bei parkenden Autos ist dies offensichtlich; es kann jedoch auch aufgrund eines Schlagloches geschehen, was vom nachfolgenden Verkehr meist nicht vorausgesehen werden kann.

Wird ein Kind auf dem Rad transportiert, ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten, entschied beispielsweise das OLG Naumburg (Versicherungsrecht 2005, S. 1601). Der Abstand bezeichnet dabei die seitliche Distanz von Überholer zum Überholten: Im Allgemeinen von der rechten Außenkante des Kfz zur "linken Außenkante" des Radfahrers.

Grundsätzlich gilt:

Ein Überholer verstößt schon dann gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, wenn er den Eingeholten erschreckt und damit zu einer Fehlreaktion veranlasst. Fühlt sich der Radfahrer bedroht oder wird er unsicher, ist der Abstand zu gering!

So urteilte der Bundesgerichtshof schon 1967 (BGH, Verkehrsmitteilungen 1967, 9).

Zuwiderhandlungen werden - auch wenn niemand verletzt wurde - als Nötigung oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr verfolgt.

Dietmar Kettler schreibt in der 2. Ausgabe von Recht für Radfahrer:

Fährt der Radfahrer neben einem Parkstreifen, auf dem die Kraftfahrzeuge in Längsrichtung stehen, muss er der Lebenserfahrung nach jederzeit mit sich öffnenden Türen rechnen und darf daher weiter links fahren. Das Bundesministerium für Verkehr empfiehlt für solche Situationen ausdrücklich, mindestens einen Meter Sicherheitsabstand von den parkenden Fahrzeugen einzuhalten. Da dem Radfahrer in Einzelfällen sogar schon eine Mitschuld am Unfall durch Türöffnen angerechnet worden ist (KG,VersR 1972, 1143; vorsichtiger OLG Karlsruhe, VersR 1979,62), sollte er das auch tunlichst einhalten.

Stehen die parkenden Fahrzeuge schräg zur Fahrbahn, ist mit schnellem und unachtsamen Ausparken zu rechnen und gleichfalls ein genügender Sicherheitsabstand erlaubt...



Antrag der Fraktion
Marburger Linke

Vorlagen - Nr.: VO/2452/2013 TOP
Status: öffentlich
Datum: 25.06.2013
Eingang: 25.06.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien: Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Einrichtung der Stelle eines Langsamverkehrbeauftragten

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Stelle eines /einer Langsamverkehrbeauftragten einzurichten.

Begründung:

Das Verkehrsaufkommen setzt sich bekanntlich aus drei Bereichen zusammen: dem motorisierten Individualverkehr, dem ÖPNV und dem Langsamverkehr. Letztgenannter gerät durch das immer dichtere Verkehrsaufkommen vermehrt unter die Räder. Der Langsamverkehr sollte sich als gleichberechtigter, wenn nicht bevorrechtigter Partner in einer nachhaltigen Verkehrspolitik entwickeln können. Die Städte und Gemeinden im Kanton Zug werden zunehmend vom Verkehr stärker belastet. Es gilt nun den Langsamverkehr zu stärken, zu schützen.

Stattdessen werden immer wieder bei der Bau- und Verkehrsplanung die Interessen des "Langsamverkehrs" (Fußgänger, Radfahrer, alle Formen der Fortbewegung aus eigener Kraft, z.B. Skaten) nicht oder völlig unzureichend berücksichtigt. So zuletzt bei der Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes und zwar sowohl bei Planung der Fahrradwegebeziehungen als auch in der Bauphase, in der Fahrradfahrer vom Bahnhof aus auf eine Barriere ohne weitere Wegweisung zufahren und Fußgänger unter der Brücke gefährdet sind, weil der PKW-Verkehr Richtung Afföller unzureichend gebremst wird.

Und zukünftig in der Planung des Campus Firmanei, bei der die Tatsache einer weiteren enormen Zunahme des "Langsamverkehrs" bisher kaum eine Rolle spielt, Fahrrad- und Fußwegebeziehungen sowie neue Fahrradabstellplätze bisher kaum geplant sind, sondern stattdessen versucht wird eine Parkplatzdebatte in den Vordergrund zu schieben.

Dasselbe Defizit gilt für die Planung des zwischen der renovierten Stadthalle und dem Auditoriengebäude entstehenden Gebietes incl. des sog. Stadtplatzes.

Hinzu kommen die alltäglichen, massiven Beeinträchtigungen für Fußgänger und RadfahrerInnen in der Stadt, für die es bisher in der Verwaltung keinen wirklichen Ansprechpartner gibt. Dies kommt nicht zuletzt in der miserablen Platzierung Marburgs im bundesweiten Ranking der Fahrradfreundlichkeit zum Ausdruck. Eine 15 Jahre alte Beschilderung, Fahrradwege, die in Sackgassen münden, zugeparkte Fahrradwege, Wege, die in Sackgassen münden, völlig unzureichender Schutz vor den Ampeln, fehlende Ampelgriffe, nicht angepasste Ampelschaltungen , fehlende Abstellmöglichkeiten sowie unzureichende Räumung bei Eis und Schneebeeinträchtigen den Fahrradverkehr. Eine Planung für eine Verbesserung und den Ausbau des innerstädtischen Radwegenetzes wäre dringend erforderlich. Stattdessen bleiben Vorschläge des nicht öffentlich tagenden Radverkehrsbeirats oft unberücksichtigt oder werden verschleppt.

U.a. unfreundliche, zu kurze Ampelschaltungen z.T. mit feindlichem Grün, viel zu weniggeschützte Querungshilfen, mangelnde Schulwegsicherheit behindern bzw. gefährden Fußgänger.

Zu planen, organisieren und durchzuführen wären auch schwerpunktmäßige Zählungen des Fußgänger- und Fahrradverkehrs an neuralgischen Punkten, die bisher weitgehend verweigert werden, während PKW-Ströme regelmäßig erfasst werden. Es muss endlich ein Umdenken angestoßen werden, so dass die "Leistungsfähigkeit" einer Straße nicht mehr einzig und allein danach bemessen wird, wie viele Pkws möglichst flüssig (und damit schnell) hindurch kommen, sondern wie viele Fahrradfahrer und Fußgänger sie möglichst wenig gefährdet nutzen bzw. queren können.

Ferner wäre ein Radfahrportal auf der Internetseite der Stadt einzurichten.

Schließlich sollte in einer Stadt, die den Anspruch erhebt klima- und umweltfreundlich zu handeln, umgehend ein Aktionsplan 'Fahrradfreundliches Marburg' erarbeitet werden, mit dem Ziel die Rote Laterne der Fahrradunfreundlichkeit wieder loswerden. Dabei sollte es in Zusammenarbeit mit dem Radverkehrsbeirat, aber auch verbunden mit einer Fahrradfahrerbefragung um eine genaue Analyse der Fragen gehen:

Bei welchen Punkten schneidet Marburg im Vergleich zu anderen Städten besonders schlecht ab? Wie kann die Situation verbessert werden?

Für alle diese Aufgaben ist die Einrichtung der Stelle eines Langsamverkehrsbeauftragten wie sie z.B. in vielen Schweizer Städten inzwischen selbstverständlich ist, unerlässlich.

Halise Adsan Tanja Bauder Henning Köster Jan Schalauske



Vorlagen - Nr.: VO/2467/2013 TOP Status: öffentlich Antrag der Datum: 01.07.2013 CDU-Fraktion 28.06.2013 Eingang:

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Beratende Gremien:

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der CDU- Fraktion betr. Energiewende

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Bemühungen der Bundes- und Landesregierung zur Schaffung langfristig sicherer, bezahlbarer und sauberer **Energieversorgung – zusammen mit Verbrauchern und Wirtschaft.**

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den deutschen und den hessischen Städtetag auf, auch von kommunaler Seite dazu beizutragen, dass der Weg einer klugen Energiewende mit Augenmaß weitergeführt werden kann, statt in blinden Ausbauaktionismus zu verfallen.

Begründung:

Es ist für die Stadtverordnetenversammlung unerlässlich, mit allen Mitteln darauf hinzuweisen, welch großartige Arbeit die Bundes- und Landesregierung in den letzten Jahren geleistet haben. Da in Kürze wichtige Entscheidungen anstehen, ist es notwendig hier klare Worte zu sprechen um den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, welche Bedeutung dies auch für Marburg hat.

Philipp Stompfe Wieland Stötzel



Antrag der
Piraten-Partei

Vorlagen - Nr.: VO/2478/2013 TOP
Status: öffentlich
Datum: 01.07.2013
Eingang: 01.07.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien: Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der Piratenpartei betr. Ausschilderung Botanischer Garten

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Anfahrt zum Botanischen Garten angemessen ausgeschildert wird.

Für den Fall dass eine solche Beschilderung nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, möge sich der Magistrat möglichst in Kooperation mit der Philipps-Universität Marburg mit den dafür zuständigen Stellen in Verbindung setzen, um – ggf. auch auf eigene Kosten, sofern dies die Umsetzung erfordert – eine entsprechende Ausschilderung zu erreichen.

Begründung:

Der Botanische Garten auf den Lahnbergen stellt als Besitzer der drittgrößten bundesdeutschen Pflanzensammlung mit seiner weitläufigen Parkanlage, dem Bienenstockhäuschen, den umfangreichen exotischen Gewächshausanlagen (ca. 3000 m² Gesamtfläche) und dem Schmetterlingshaus eine zentrale touristische Attraktion der Stadt Marburg dar. Leider ist er insbesondere für ortsfremde Besucher nur sehr schwierig auffindbar, da eine entsprechende Anfahrtsausschilderung nach unserem Kenntnisstand bislang nicht existiert. Einfache Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, dass an den existierenden Beschilderungsmasten, auf denen die Anfahrt zur "Universität Lahnberge" ausgewiesen ist, jeweils ein zusätzliches Schild mit dem Hinweis "Botanischer Garten" montiert wird. Wir versprechen uns von dieser Maßnahme eine Verbesserung der Marburger Attraktivität für Touristen und hoffen damit zugleich die Finanzierungsbasis des Gartens zu unterstützen, der seit einigen Jahren durch vielfältige Angebote (Pflanzenmärkte, Konzerte, Vorträge, uvm.) mit gutem Erfolg darum bemüht ist, zusätzliche Einnahmen für seinen Erhalt zu generieren.

Dr. Michael Weber



Antrag der
Bürger für Marburg

Vorlagen - Nr.: VO/2517/2013
Status: öffentlich
Datum: 15.07.2013
Eingang: 15.07.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien: Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der Bürger für Marburg betreffend Einführung der Wertstofftonne

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der gelbe Sack wird durch die Einführung der Wertstofftonne in Marburg abgelöst.
- 2. Da der Inhalt der Wertstofftonne sich im Besitz der Bürgerinnen und Bürger befindet und einen nicht unbeachtlichen Wert darstellt, soll der Magistrat den Verkauf des Inhaltes der Wertstoffe bundesweit ausschreiben und dafür Sorge tragen, dass die Erlöse den Bürgerinnen und Bürgern zukommen.

Begründung:

Die Wertstofftonne bietet im Vergleich zum gelben Sack (Duales System Deutschland) große Vorteile. Neben dem Wegfall der fragilen Tüten können in der Wertstofftonnen darüber hinaus neben gebrauchten Verpackungen aus <u>Kunststoff</u>, Metall und <u>Verbundstoffen</u> auch stoffgleiche Nichtverpackungen wie Haushaltsgegenstände und kleine Elektrogeräte gesammelt werden. Dies hat auch zum Vorteil, dass der Restmüll nicht nur entlastet, sondern auch sortenreiner weiterverarbeitet werden kann. Die gelben Säcke würden zu den Abholzeiten aus dem Stadtbild verschwinden und bieten Nagetieren und Randalierern keine Angriffsfläche mehr.

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung erleichtert die Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen und stellt somit die Grundlage für die Einführung einer Wertstofftonne dar.

Mit Müll wird Geld gemacht! Mit Verpackungen, die der Verbraucher beim Erwerb eines Produktes neben dem Inhalt mit bezahlt. Mit dem Erwerb von Lizenzen für den Grünen Punkt durch die Hersteller.

Und schließlich und endlich mit der Wiederverwertung, sprich Recycling von Müll. Dass bei der derzeitigen und weiter zunehmenden Verknappung von Rohstoffen das Recycling ein wichtiger Bestandteil in der Bereitstellung von Rohstoffen darstellt, sei an dieser Stelle unumstritten. Fakt ist aber, dass aus Müll Kapital geschlagen wird.

Dieses Kapital steht in Mülltonnen an der Straße. Auch wenn die Tonne in der Regel einem Entsorgerbetrieb gehört, gehört der Inhalt den Bürgerinnen und Bürgern.

Hierzu einen Auszug aus dem Gutachten "Eigentum an Verpackungsmüll", das am 07.07.2013 in Berlin vorgestellt wurde.

"Entscheidend für den Übergang des Eigentums an den Verpackungsabfällen zu Gunsten der Entsorger ist der erkennbare Wille des Verbrauchers, das Eigentum aufzugeben. Wille des Verbrauchers ist es in diesem Zusammenhang, seinen Abfall demjenigen zu überlassen, der im Einklang mit den hierfür maßgeblichen rechtlichen Regelungen entsorgt und aufbereitet. Dabei ist die Entscheidung des Verbrauchers, seinen Abfall in ein Erfassungssystem wie beispielsweise die Gelbe Tonne zu geben, so zu verstehen, dass er das Eigentum an den Verpackungsmaterialien dem Entsorger übertragen möchte."

Altpapier wird zu Geld gemacht (1 kg/ 6 CENT), mit Biomüll werden Biogasanlagen gewinnbringend betrieben und der Inhalt der gelben Säcke wird zu Rohstoffen recycelt.

Der Inhalt der Wertstofftonne wird ungleich wertvoller sein, da Handys, kleine Haushaltsgeräte und auch Töpfe und Pfannen ihren Weg in diese Tonne nehmen dürfen. Da der Landkreis Marburg / Biedenkopf weder auf eine Abnahme der Wertstofftonne noch auf eine Rückvergütung des Inhaltes eingestellt ist, macht es Sinn, die rückvergütende Abnahme bundesweit in Sinne der Bürgerinnen und Bürger auszuschreiben. Dieser Weg wäre außergewöhnlich, könnte aber Vorbildfunktion für viele Städte in Deutschland sein.

Andrea Suntheim-Pichler



Antrag des Kinder- und Jugendparlaments

Vorlagen - Nr.: VO/2421/2013 TOP
Status: öffentlich
Datum: 14.06.2013
Eingang: 14.06.2013

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien: Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag des Kinder- und Jugendparlaments betr. Errichtung eines Fußgängerübergangs

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die Überprüfung der Errichtung eines Fußgängerübergangs auf dem Schulweg zur Emil-von-Behring-Schule, Ecke Rotenberg / Sybelstraße zu veranlassen.

Begründung:

Der Schulweg zur Emil-von-Behring-Schule ist zu Stoßzeiten für viele Schülerinnen und Schüler ein Problem. Kurz vor Schulbeginn sind auch viele Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit und die Zahl der Autos, die diese Strecke nutzen, ist stark erhöht. Für die Schülerinnen und Schüler der Emil-von-Behring-Schule bedeutet dies nicht nur längere Wartezeiten beim Überqueren der Straßen, sondern eventuell auch einen Umweg. Gerade für die jüngere Schülergruppe ist die jetzige Verkehrssituation nicht sicher. Wir beantragen daher die Überprüfung der Möglichkeit eines zusätzlichen Fußgängerüberwegs.

Für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg

Elias Hescher

Vertreter des KiJuPas für das Gymnasium Philippinum

Ausdruck vom: 14.06.2013